



BAD SCHUSSENRIED

## **Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“**

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanVZ) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 26.03.2026 folgende örtliche Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“ erlassen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist die Planzeichnung mit Datum vom 04.03.2026 maßgebend.

### **§ 2 Inhalt des Bebauungsplans**

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2026.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:

Bad Schussenried, den 14.04.04.2026

gez.:  
Erwin Promoli  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

**Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 16.04.2026.**